

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**8. Jahrgang \*                      Schönefeld, den 01.10.2010                      Nummer:      11/10**

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01/07 OT Schönefeld .....	2
frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 03/2010 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow .	4
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Az.: OBVOLÖ-07/2010 vom 27.09.2010..	6
Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde vom 03. August 2010.....	8

---

Herausgeber:      Gemeinde Schönefeld  
Bezug:              im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
                          sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen:        einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens des Bebauungsplanes 01/07 OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 25.08.2010 den Bebauungsplanes 01/07 im OT Schönefeld als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 805/1, 812/11, 812/1, 902, 904 und 910 der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,03 ha.



Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 01.10.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01/07 OT Schönefeld** angeordnet.

Schönefeld, den 01.10.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 03/2010 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03/2010 „Veranstaltungsgelände“ für den Ortsteil Selchow beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Flur 2:

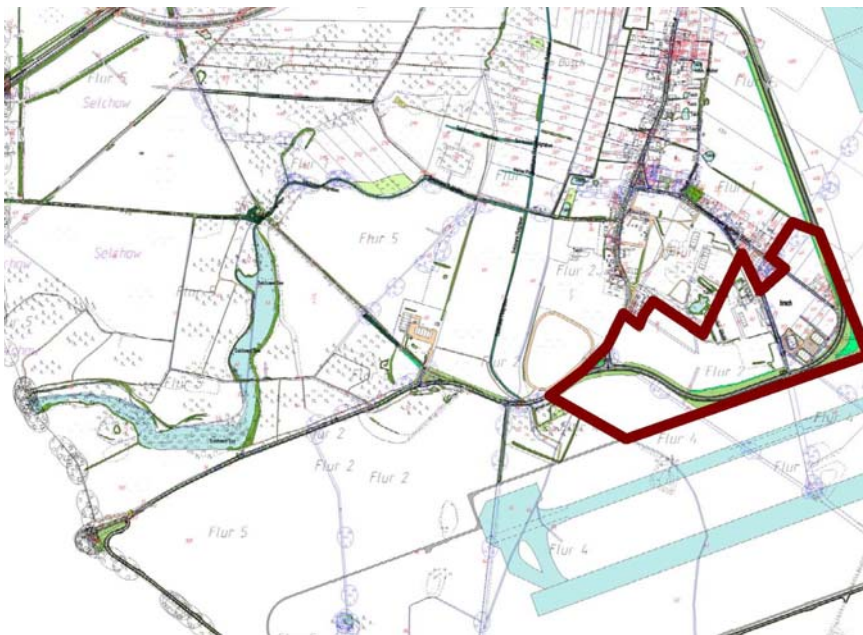
29 (teilw.), 32 (teilw.), 34 (teilw.), 35, 36/3, 37 (teilw.), 38, 39 (teilw.), 5/3 (teilw.), 76, 77 (teilw.), 81, 82

Flur 3:

39, 40, 43/3, 46 (teilw.), 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 117, 118, 119, 120, 123 (teilw.), 147, 149 (teilw.), 152, 153, 155 (teilw.), 164, 165, 166, 167, 168, 169 (teilw.), 174 (teilw.)

Flur 4:

1 (teilw.), 63 (teilw.), 66 (teilw.), 68 (teilw.)



Am **19.10.2010** um **18.30 Uhr** findet im Seniorenclub des Ortsteiles Selchow, Alte Selchower Straße 5, in 12529 Schönefeld ein Erörterungstermin statt, auf dem die Planung ausführlich erläutert wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **11.10.2010** bis einschließlich **12.11.2010**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag

08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr

Dienstag

08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Freitag

08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 01.10.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 03/2010 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow** angeordnet.

Schönefeld, den 01.10.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde  
Schönefeld Az.: OBVOLÖ-07/2010 vom 27.09.2010**

**Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche  
Ordnungsbehörde**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBlBbg Teil I), wird über die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Schönefeld durch den Bürgermeister gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.12.2006, Beschluss 0105/06, folgendes verordnet:

**§ 1**

**Der Filiale der Pfennigpfeiffer Dako Warenhandelsgesellschaft mbH**

Am Rondell 5 in 12529 Schönefeld im Ortsteil Waltersdorf wird genehmigt, aus  
**besonderem Anlass an den Sonntagen**

**10.10.2010**

zum

**Oktoberfest**

**07.11.2010**

zum

**Familiientag**

**28.11.2010**

zum

**Pfennigpfeiffer Hoffest**

**05.12.2010**

zum

**Nikolaus Aktionstag**

**19.12.2010**

zum

**Schneeballfest**

**jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu sein.**

## **§ 2**

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

Insbesondere ist bei der Freigabe von mehr als zwei Adventsonntagen darauf zu achten, dass nach § 10 Abs. 2 Brandenburger Ladenöffnungsgesetz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur an höchstens zwei Adventsonntagen im Jahr beschäftigt werden dürfen. Im speziellen Fall dieser Genehmigung ist hierauf auf die auf einander fallenden Sonntage zu achten.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 19. Dezember 2010.

Schönfeld, den 27.09.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Verkündungsanordnung**

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 27.09.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde vom 03. August 2010**

Der Landkreis Dahme Spreewald als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, o.g. Baumschutzverordnung (BSchV) in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSChG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) i.V. m. den §§ 19 und 24 BbgNatSChG und der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch den Erlass einer Verordnung festzusetzen.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald betroffen. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der auf Grund von § 24 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter.

**Der Entwurf der Verordnung wird im Zeitraum vom 01. November 2010  
bis 30. November 2010**

**beim Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Beethovenweg 14, Zimmer 451, 4. Etage  
15907 Lübben während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich  
ausgelegt.**

Der Entwurf der Verordnung wird ebenfalls im o.g. Zeitraum während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bei den folgenden Städten, Gemeinden, Ämtern öffentlich ausgelegt.

Stadt Königs Wusterhausen  
Schloßstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen

Gemeinde Heidesee  
OT Friedersdorf, Lindenstr. 14b  
15754 Heidesee

Stadt Lübben  
Poststraße 5  
15907 Lübben (Spreewald)

Gemeine Märkische Heide  
OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a  
15913 Märkische Heide

Stadt Luckau  
Am Markt 34  
15926 Luckau

**Gemeinde Schönefeld  
Hans- Grade- Allee 11  
12529 Schönefeld**

Stadt Mittenwalde  
Rathausstraße 8  
15749 Mittenwalde

Gemeinde Schulzendorf  
Richard-Israel-Straße 1  
15732 Schulzendorf

Gemeinde Bestensee  
Eichhornstraße 4-5  
15741 Bestensee

Gemeinde Wildau  
Karl-Marx- Straße 36  
15745 Wildau

Gemeinde Eichwalde  
Grünauer Straße 49  
15732 Eichwalde

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1  
15738 Zeuthen

Gemeinde Heideblick  
Langengrassau Luckauer Straße 61  
15926 Heideblick

Amt Golßener Land  
Hauptstraße 41  
15938 Golßen



Amt Lieberose/Oberspreewald  
Kirchstraße 11, 15913 Straupitz  
Markt 4, 15868 Lieberose

Amt Unterspreewald  
Hauptstraße 49  
15910 Schönwalde

Amt Schenkenländchen  
Markt 9  
15755 Teupitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bis zum Inkraft-Treten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).